

Allgemeine Informationen Geschäftsbedingungen

§ 1 Vertragsabschluß

1. Die Ausführung der in den Katalogen und Prospekten der Fa. IMI CORNELIUS EUROPE SA/NV abgebildeten Waren unterliegt laufend, entsprechend der technischen Entwicklung, Änderungen. Daher sind die Angaben in den Prospekten und Katalogen unverbindlich.

2. Sämtliche Angebote der Fa. IMI CORNELIUS EUROPE SA/NV sind freibleibend. Sie werden erst mit deren schriftlicher Bestätigung rechtsverbindlich.

3. Alle Erklärungen, insbesondere Reklamationen oder Fristsetzungen, haben gegenüber der

Fa. IMI CORNELIUS EUROPE SA/NV nur dann Gültigkeit, wenn sie ihr unmittelbar, mittels ein-geschriebenen Briefes, schriftlich zugestellt werden.

4. Alle mündlichen Vereinbarungen oder Änderungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen haben für die Fa. IMI CORNELIUS EUROPE SA/NV nur dann Rechtsgültigkeit, wenn sie schrift-lich bestätigt werden.

§ 2 Lieferung

1. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist, kann die Fa. IMI CORNELIUS EUROPE SA/NV auch Teillieferungen vornehmen. Insbesondere sind Transport, Versicherungen und Montage vom Käufer zu bezahlen.

2. Der Mindestbestellwert beträgt EUR 100,00. Bei einem Nettoauftragswert unter EUR 100,00 erheben wir einen Mindermengenzuschlag in Höhe von EUR 15,00.

§ 3 Lieferfrist

1. Die von der Fa. IMI CORNELIUS EUROPE SA/NV angegebenen Lieferfristen und Liefer-termine sind unverbindlich und berechtigen bei Überschreitung der Liefertermine nicht zum Rücktritt vom Vertrag.

2. Bestimmte verbindliche Lieferfristen müssen als solche schriftlich vereinbart werden.

3. Höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Streiks, Produktionsausfall, entbinden die Fa. IMI CORNELIUS EUROPE SA/NV von der Einhaltung der Lieferfrist. In solch einem Fall ist die Fa. IMI CORNELIUS EUROPE SA/NV zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Der Käufer verzichtet in einem solchen Fall Schadenersatz von der Fa. IMI CORNELIUS EUROPE SA/NV zu be-gehren und sonstige Ansprüche wegen dieses Rücktrittes vom Vertrag zu verlangen.

§ 4 Zahlung

1. Die Preise gelten ab Werk, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

2. Den bestätigten Preisen liegen die heutigen Materialpreise und Löhne zugrunde. Bei Änderun-gen der Preise der Lieferwerke, Lohn- oder Tariferhöhungen, Änderungen der Devisenkurse, Er-höhung der Versicherungsprämien, in- und ausländischer Frachtraten, Zöllen, der Neben-abgaben der Einfuhr, ist die Fa. IMI CORNELIUS EUROPE SA/NV berechtigt, die Preise ent-sprechend zu erhöhen.

3. Etwaige Wechsel- und Diskontspesen trägt der Käufer.

4. Die Zahlung ist bei Vertragsabschluß bzw. spätestens bei Lieferung zu leisten.

5. Die Fa. IMI CORNELIUS EUROPE SA/NV ist berechtigt, bei Eigentumsvorbehalt, eine bankmäßige Sicherheit der gelieferten und noch zu liefernden Waren zu verlangen.

6. Alle mit der Überweisung des Kaufpreises verbundenen Spesen gehen zu Lasten des Käufers.

7. Bei unpünktlicher Zahlung, trotz einer achttägigen Nachfrist, Nichteinlösung von Schecks oder Wechseln, wird die gesamte Restsumme auf einmal fällig. Die Fa. IMI CORNELIUS EUROPE SA/NV ist in diesem Fall berechtigt, sämtliche Forderungen gegen den Käufer, selbst wenn sie aus anderen Rechtsgeschäften stammen, sofort fällig zu stellen, den Eigentumsvorbehalt geltend zu machen und den Käufer als schuldhaft vom Vertrag zurückgetreten zu betrachten.

8. Alle Zahlungen sind an die Fa. IMI CORNELIUS EUROPE SA/NV oder an die von dieser angegebenen Adresse zu leisten. Vertreter sind nicht zum Inkasso berechtigt.

9. Rechtzeitig ist eine Zahlung geleistet, wenn sie zum vereinbarten Termin bei der Fa. IMI CORNELIUS EUROPE SA/NV einlangt.

10. Die Rechnungsstellung erfolgt in Teilposten entsprechend der Auslieferung der Ware bzw. entsprechend den Bestellungen.

11. Eine Entgegennahme von Wechseln erfolgt nur zur Sicherstellung des Kaufpreises und beinhaltet keine Stundung des Rechnungsbetrages.

12. Der Käufer ist nicht berechtigt, dem Kaufpreis Gegenforderungen aufzurechnen. Der Käufer oder Besteller ist nicht berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen, auch dann nicht, wenn er Beanstandungen geltend macht.

§ 5 Sicherstellung

1. Ergibt sich hinsichtlich der Vermögensverhältnisse des Käufers auf Grund von Auskünften oder anderen Umständen, daß die Kreditwürdigkeit eines Vertragspartners bedenklich erscheint, so ist die Fa. IMI CORNELIUS EUROPE SA/NV berechtigt, sofortige Sicherheit für die bereits erfolgten Lieferungen oder Leistungen sowie Vorauszahlung für die noch ausstehenden zu verlangen oder vom Verträge mit sofortiger Wirkung zurückzutreten. Dem Käufer ist nach Ausübung des Rücktrittsrechtes der Fa. IMI CORNELIUS EUROPE SA/NV die Verfügung über die Fa. IMI CORNELIUS EUROPE SA/NV zustehenden Rechte aus Eigentum, Anwartschaft oder Forderungen untersagt.

2. Die Fa. IMI CORNELIUS EUROPE SA/NV ist berechtigt, die über EDV gelieferten Waren, auch wenn diese sich beim Dritten befinden, auf Kosten des Käufers zurückzuholen.

§ 6 Verzug

1. Unabhängig von dem Recht der Verkäuferin, vom Vertrag zurückzutreten, besteht die Verpflichtung des Käufers zur Zahlung der Verzugszinsen. Diese sind, bei jeglichem Verzug (verspätete Erfüllung der Leistung der vereinbarten Sicherheit oder verspäteter Abnahme der Ware) für die ganze Verzugszeit, bankmäßig zu entrichten. Diese Verzugszinsen sind von der gesamten, bei der Verkäuferin noch nicht eingelangten Kaufsumme, einschließlich Nebenkosten, zu berechnen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Fa. IMI CORNELIUS EUROPE SA/NV

2. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen, wenn einzelne Forderungen in laufenden Rechnungen aufgenommen sind und nur der Saldo anerkannt ist.

3. Bei Untergang der Vorbehaltsware und Eingriffen Dritter in die Rechte der Fa. IMI CORNELIUS EUROPE SA/NV ist der Auftraggeber zur Wahrnehmung aller im Interesse der Fa. IMI CORNELIUS EUROPE SA/NV liegenden, zunächst erforderlichen Maßnahmen verpflichtet.

4. Alle Lieferungen sind vor Verlassen unseres Werkes eingehend geprüft worden und einem Spediteur, der Bahn oder Post übergeben worden. Sollten Sie bei Erhalt der Sendung Schäden feststellen, ist die Abwicklung des Transportschadens mit dem jeweiligen Frachtführer zu regeln, da dieser die Ware versichert hat und für die ordnungsgemäße Übergabe haftet. Voraussetzung dafür ist, daß

a) bei der Übernahme der Ware dieselbe auf Transportschaden überprüft wird,

b) ein Schadensprotokoll des Spediteurs oder

c) eine Tatbestandsaufnahme der Bundesbahn ausgestellt wird.

Spätere Reklamationen werden von den Transportunternehmen nicht anerkannt und können von uns nicht reguliert werden.

5. Sollte die gelieferte Ware weiterverkauft werden, so tritt der verlängerte Eigentumsvorbehalt in Kraft; in diesem Fall bleibt die in dritter Hand befindliche Ware oder der Verkaufserlös Eigentum der Fa. IMI CORNELIUS EUROPE SA/NV

Der Eigentumsvorbehalt ist an den Dritten zu überbinden, die Kaufpreisforderung an die

Fa. IMI CORNELIUS EUROPE SA/NV abzutreten.

§ 8 Rücktritt, Schadenersatz

1. Bleibt der Käufer nach Erhalt der Mitteilung der Bereitstellung des Kaufgegenstandes mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung oder mit der Übernahme des Kaufgegenstandes länger als 14 Tage im Rückstand, so ist die Verkäuferin nach Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

2. Dieser Schadenersatz beträgt anerkanntermaßen ein Drittel des vereinbarten Kaufpreises, soweit kein höherer Schaden nachgewiesen werden kann, oder niedrigerer Schaden eingetreten ist.

3. Dasselbe gilt, wenn der Käufer unberechtigterweise vom Vertrag zurücktritt, oder wenn die Verkäuferin aus diesem oder einem anderen Grunde Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen kann.

§ 9 Spesen

1. Alle Kosten, Porti, Spesen, Stempel- und Rechtsgebühren, die der Verkäuferin mit dem Verkauf oder durch die allfällige Rechtsverfolgung und Rechtsverwirklichung entstehen, insbesondere durch Zahlungsverzug, sind vom Käufer zu tragen.

2. Gerichtliche oder außergerichtliche Kosten sind, unabhängig davon, wo sie gerichtlich zuerkannt werden, vom Käufer zu entrichten.

3. Jeder Mitverpflichtete haftet auch für alle Kosten, die gegen einen anderen Mitverpflichteten entstehen.

§ 10 Gewährleistung

1. Die Fa. IMI CORNELIUS EUROPE SA/NV leistet dem Erwerber eines fabrikneuen Gerätes nachfolgende Gewährleistung:

Der Käufer hat die gelieferten Geräte nach Erhalt unverzüglich auf Mängelfreiheit und Funktionsstüchtigkeit zu überprüfen und eventuelle Mängel unverzüglich, spätestens jedoch fünf Werk-tage nach Erhalt der Ware, schriftlich mit eingeschriebenem Brief zu rügen. Wenn Geräte unmittelbar an Dritte versandt werden, beginnen die Fristen für die Untersuchung und Rügeverpflichtung mit Einlangen der Ware beim Dritten. Für jede Art von Lieferung verjähren Ansprüche aus Mängeln - unabhängig auf welchem Rechtsgrund sie gestützt werden (insb. Gewährleistung, Schadenersatz, besonderes Rückgriffsrecht) - 6 (sechs) Monate ab Gefahrenübergang.

Unsere Gewährleistung beschränkt sich nach unserer Wahl auf die Lieferung von Ersatzware gleicher Art und Menge oder Verbesserung. Die Gewährleistungsfrist beginnt durch Lieferung von Ersatzware bzw. Verbesserung nicht neu zu laufen.

2. Die Gewährleistung gilt nur gegenüber dem Käufer. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Käufer oder Dritte an den gelieferten Geräten Änderungen oder Ausbesserungen vornehmen.

3. Jedes Entfernen des Gerätes vom Aufstellungsort ist zur Wahrung der Gewährleistung an die schriftliche Zustimmung der Fa. IMI CORNELIUS EUROPE SA/NV gebunden.

4. Bei Nichtbefolgung der Bedienungsanleitung erlischt die Gewährleistung.

5. Ergibt die Überprüfung eines beanstandeten Gerätes durch uns oder unsere Beauftragten, daß kein Mangel vorliegt, behalten wir uns die Geltendmachung sämtlicher verursachten Kosten, wie insbesondere die Kosten der Untersuchung und des Transportes, vor.

§ 11 Garantie

1. Für Geräte mit elektronischem Kühlsystem gewähren wir eine über die oben geregelte Gewährleistung zeitlich hinausgehende Garantie. Im Zeitpunkt des Gefahrenüberganges bestehende Mängel des isolierten Kühlgerätes, bestehend aus Kompressormotor und Zubehörteilen, werden von uns unter Anwendung der im Punkt „Gewährleistung“ ausgearbeiteten Bedingungen (insbesondere Rügepflicht) bis zu einem Jahr nach Gefahrenübergang nach unserer Wahl verbessert bzw. durch Austausch behoben. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auch schadenersatzrechtliche Ansprüche, werden durch diese Garantiebestimmung nicht begründet.

2. Die Garantie gilt nur gegenüber dem Erstkäufer und erlischt, wenn der Käufer oder Dritte an den gelieferten Geräten Änderungen oder Ausbesserungen vornehmen. Zur Wahrung der Garantieansprüche ist für jedes Entfernen des Gerätes vom Aufstellungsort unsere schriftliche Genehmigung einzuholen.

§ 12 Übernahmebedingungen

1. Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand bei Lieferung abzunehmen bzw. für die Möglichkeit der ordnungsgemäßen Montage Sorge zu tragen.

2. Soweit behördliche Genehmigung für die Aufstellung der Geräte erforderlich ist, hat diese der Käufer beizubringen. Schwierigkeiten auf diesem Gebiet berechtigen den Käufer nicht, vom Vertrag zurückzutreten oder Zahlungen zurückzuhalten.

3. Mehrkosten, die der Verkäuferin bei der Aufstellung durch Nichtbeachtung der Bestimmungen für die Aufstellung der Geräte (z.B. Vorschriften elektrischer Natur) entstehen, sind vom Käufer zu tragen.

§ 13 Aufstellung der Geräte

1. Soweit behördliche Vorschriften für die Aufstellung der Geräte bestehen, hat der Käufer für deren Einhaltung Sorge zu tragen.

2. Dasselbe gilt für die Beschaffung allenfalls erforderlicher behördlicher Genehmigungen.

3. Die Fa. IMI CORNELIUS EUROPE SA/NV übernimmt nur die Aufstellung der Geräte. Für die Einbauten der Geräte übernimmt der Käufer die alleinige Verantwortung.

§ 14 Kundendienst

1. Der Verkaufingenieur der Fa. IMI CORNELIUS EUROPE SA/NV kann im Laufe seiner regelmäßigen Besuche zur technischen Hilfe herangezogen werden.

2. Größere Reparaturen können nur im Lieferwerk oder an Ort und Stelle durch die Monteure der Fa. IMI CORNELIUS EUROPE SA/NV erfolgen. Ein Anspruch auf die Ausführung von Reparaturen außerhalb des Lieferwerkes besteht nicht. Für eingesandte Geräte sind die Frachtkosten vom Kunden zu tragen.

§ 15 Gerichtsstand und Geltung

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand, auch für Ansprüche aus Wechseln und Schecks, ist Wien.

2. Bei Auslandsgeschäften steht der Fa. IMI CORNELIUS EUROPE SA/NV jedoch das Wahlrecht zu, den Schuldner an seinem ausländischen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen, der hiermit auf sein Recht, nach den Gesetzen seines Landes von der Fa. IMI CORNELIUS EUROPE SA/NV Prozesskosten zu verlangen, verzichtet.

3. In jedem Falle gilt die Anwendung des österreichischen Rechtes als vereinbart, und zwar sowohl für die Auslegung und Behandlung der gesamten Geschäftsbeziehungen der Fa. IMI CORNELIUS EUROPE SA/NV, als auch für die Entscheidung über das Zustandekommen eines Vertrages.

4. Mit Entgegennahme des Auftrages gelten diese vorstehenden Bedingungen als vereinbart. Abweichende Geschäftsbedingungen des Käufers sind für die Fa. IMI CORNELIUS EUROPE SA/NV nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich anerkannt sind.